

Erste Asset Management GmbH  
Am Belvedere 1  
1100 Wien  
www.erste-am.com

T +43 (0)5 0100 – 19054  
F +43 (0)5 0100 9 – 19054

Firmensitz Wien  
Handelsgericht Wien  
FN: 102018b  
IBAN: AT182010040332974800  
BIC: GIBAATWGXXX

An die Anteilinhaber:innen des  
TOP-Fonds IV „Der Planende“ der Steiermärkischen Sparkasse

28.02.2023

## TOP-Fonds IV „Der Planende“ der Steiermärkischen Sparkasse – Änderung der Fondsbestimmungen

ISIN Code: AT0000703103 (A) (EUR), AT0000703111 (T) (EUR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie informieren, dass die Fondsbestimmungen des TOP-Fonds IV „Der Planende“ der Steiermärkischen Sparkasse geändert werden.

Die Änderung der Fondsbestimmungen treten per **20.04.2023** in Kraft.

### Inhaltliche Änderungen:

- Der Investmentfonds veranlagt zukünftig überwiegend in Finanzinstrumente, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.
- Die Fondsbestimmungen werden an die aktuellen Musterfondsbestimmungen angepasst.

Sie erhalten den geänderten Prospekt einschließlich der Fondsbestimmungen bei der Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, bei der Erste Group Bank AG (Depotbank) sowie im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG unter [issuerinfo.oekb.at](https://www.issuerinfo.oekb.at) in deutscher Sprache.

Den aktuell gültigen Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen sowie das „Basisinformationsblatt“ finden Sie auch auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter [www.erste-am.com](https://www.erste-am.com).

Bei Fragen können Sie sich gerne an [kontakt@erste-am.com](mailto:kontakt@erste-am.com) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Asset Management GmbH  
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ( <a href="https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html">https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html</a> ) geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit einer oder mehreren qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).